ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 26. März 1980

zur Eröffnung eines Einfuhrkontingents in Italien für Motoren für Zugmaschinen der Tarifnummer ex 84.06 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Rumänien

(80/378/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Entscheidung 75/210/EWG des Rates vom 27. März 1975 betreffend die autonomen Einfuhrregelungen gegenüber Staatshandelsländern (1), insbesondere auf Artikel 7 erster Gedankenstrich,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 der Entscheidung 75/210/EWG hat die Italienische Republik eine Änderung der mit Entscheidung 80/158/EWG (2) getroffenen Einfuhrregelung hinsichtlich Rumäniens beantragt.

Die beantragte Änderung wirft keine besonderen wirtschaftlichen Probleme auf, so daß dem Antrag stattgegeben werden kann —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Italienische Republik eröffnet ausnahmsweise für das Jahr 1980 gegenüber Rumänien ein Kontingent in Höhe von 1 Milliarde Lire für die Einfuhr von 1 200 Motoren für Zugmaschinen der Tarifnummer ex 84.06 des Gemeinsamen Zolltarifs.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 26. März 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA

(1) ABl. Nr. L 99 vom 21. 4. 1975, S. 7.
(2) ABl. Nr. L 42 vom 18. 2. 1980, S. 1.